

Krämermarkt Marktregeln

Erlaubnis

- (1) Für die Teilnahme am Krämermarkt bedarf es der schriftlichen Erlaubnis. Diese ist vor der Veranstaltung schriftlich beim Marktamt zu beantragen.
- (2) Nur vollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen berechtigen zur Teilnahme am Markt und bei der Nachzuteilung von Standplätzen.
- (3) Unrichtige Angaben im Bewerbungsschreiben sowie das Nichteinhalten des angemeldeten Warenangebots können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
- (4) Gewerbetreibende, die im Marktbereich als Anlieger ein stehendes Gewerbe betreiben und ihre Waren aus einem Stand außerhalb der Geschäftsräume feilbieten wollen, müssen ebenso wie die von auswärtskommenden Händler und Aussteller im Besitz einer Erlaubnis des Marktamtes sein.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu den Märkten oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere wenn der Marktplatz voll belegt ist oder der noch vorhandene Platz nicht ausreicht kann die Erlaubnis versagt werden.

Veranstaltungstag, -platz des Krämermarktes

- (1) Der Krämermarkt findet zwei mal pro Jahr statt:
Am zweiten Mittwoch im Monat Februar und am zweiten Donnerstag im November.
- (2) Der Krämermarkt findet in der Böblinger Straße, Tübinger Straße, in Einmündungsbereich Klemmertstraße und Bahnhofstraße statt.
Im Bedarfsfall können weitere öffentliche Verkehrsflächen zum Marktgebiet erklärt werden.
- (3) Der Krämermarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Der Warenverkauf ist nur für diese Zeit gestattet.

Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

- (1) Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens um 6.00 Uhr angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Dabei ist es verboten, die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören.
Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände sind nach Ablauf der Marktzeit unverzüglich abzubauen. Auf die Anwohner ist besondere Rücksicht zu nehmen.

- (2) Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle auf ein dauerhaftes, wetterbeständiges Schild ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (3) Die Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufstischen und anderer Verkaufseinrichtungen wird entlang der Grundstücksfronten der im Marktbereich gelegenen öffentlichen Straßen und Gehwege und Plätze gestattet. Der Zugangsbereich zu den im Marktbereich gelegenen Grundstücken und Betrieben sollte freigehalten werden.

Marktaufsicht

- (1) Beauftragte der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Im Interesse eines geregelten Marktablaufs kann der Veranstalter verlangen, dass Fahrzeuge und Anhänger außerhalb des Veranstaltungsgeländes abgestellt werden. Dies gilt vor allem dann, wenn durch das Abstellen von Fahrzeugen hinter den Geschäften unzumutbare Engpässe entstehen.
- (3) Rettungswege für die Durchfahrt für Rettungswagen und Feuerwehrfahrzeugen von mindestens drei Metern sind freizuhalten. Den Anweisungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.
- (4) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (5) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind nach Beendigung des Marktes von den Standinhabern oder ihrem Personal mitzunehmen. Gemüseabfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
Insbesondere die Betreiber von Imbissständen o.ä. sind verpflichtet, für anfallende Abfälle vorgesehene Behälter in genügender Anzahl bereitzustellen.